

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2010 - Vierte Aktualisierung;

hier:

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“, Linkenheim-Hochstetten
LH-102 – „Biegen“, Linkenheim-Hochstetten

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde am 09.03.2015 von der Versammlung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur geplanten Einzeländerung LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“ fand vom 22.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Im gleichen Zeitraum wurden auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einem Ruhen des Verfahrens. Aufgrund von Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Ergebnisses der Versammlung vom 06.05.2013 wurden die Planungen überarbeitet und weiterentwickelt. Die neue Darstellung zeigt eine Sonderbaufläche, die sich auf einen Lebensmittelmarkt mit Backshop und Apotheke begrenzt. Hier werden max. 2.000m² VK zugelassen. Darüber hinaus wird eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Diese soll Platz für Wohnraum auch die Möglichkeit für Dienstleistungsunternehmen, Arztpraxen o. ä. bieten. Am 21.01.2015 hat die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt.

Am 09.03.2015 beschloss die Versammlung die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Einzeländerungen. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 bei der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe statt. Die öffentliche Bekanntmachung und die Benachrichtigung der am Verfahren Beteiligten über Ort und Zeitraum der Auslegung erfolgten fristgerecht. Zeitgleich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.04.2015 zur Stellungnahme nach § 4 BauGB aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung sowie den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und der Beschlussempfehlung beigefügt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich und ihr entsprechend, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 205 Abs. 6 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplans jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Verbandsvorsitzende -

Anlage:

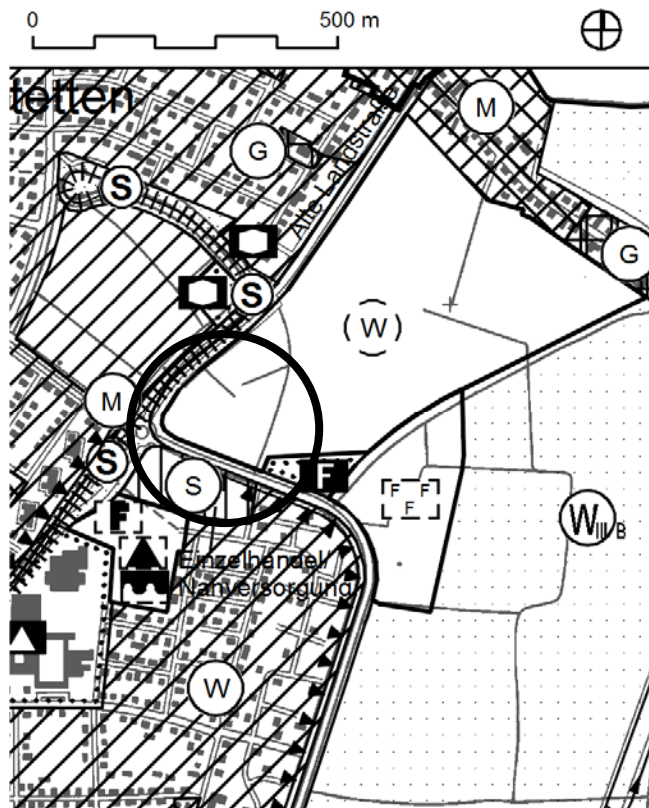
Einzelblatt LH-303, LH-102 inklusive Umweltbericht und Tabelle mit den Stellungnahmen

Linkenheim - Hochstetten

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“

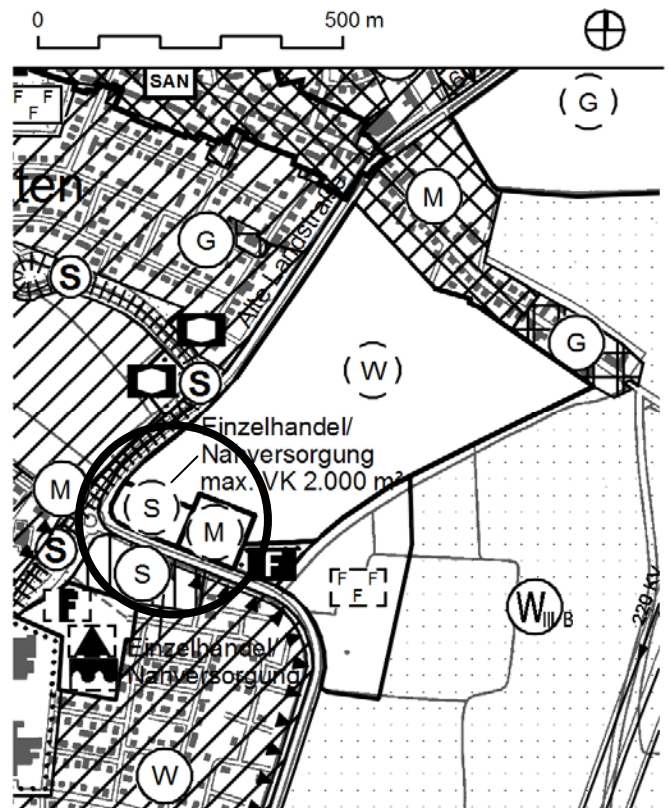
LH-102 – „Biegen“

Plandarstellung:



Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Wohnbaufläche



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Sonderbaufläche: Einzelhandel – Nahversorgung
Gemischte Baufläche

Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“

LH-102 – „Biegen“

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
LH-303	Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung	S	0,8	-	-	-	W
LH-102	Biegen	M	0,9		1,2		W

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
-	-	-	WSZ III B	-

1. Beschreibung und Begründung:

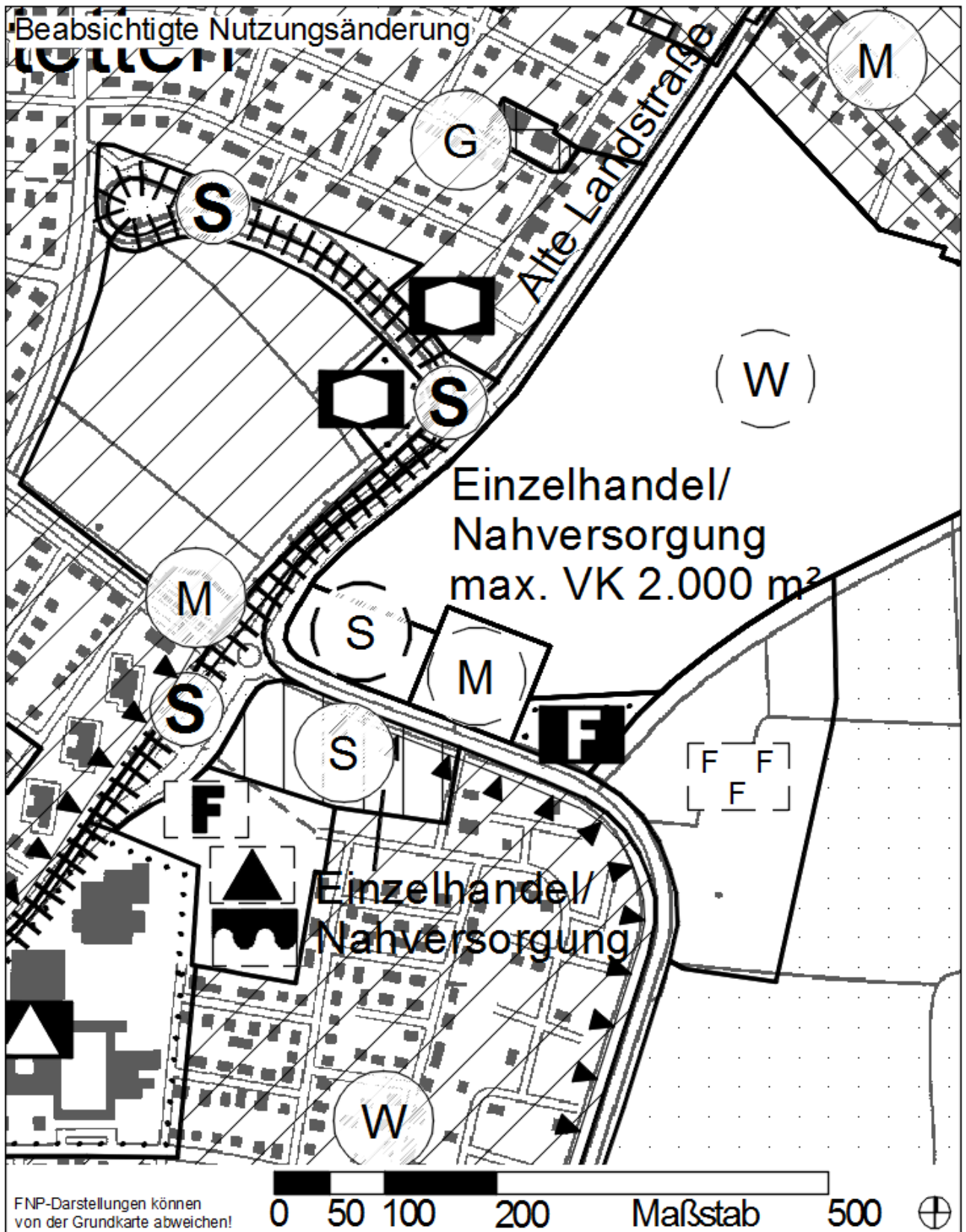
Die Einzeländerung soll im Gewann „Biegen“ (östlich der alten B36 / Alte Landstraße, westlich des Rettungszentrums) einen Bebauungsplan ermöglichen, in dem neben Wohnen auch großflächiger Einzelhandel sowie Flächen für bspw. Büros, Praxen oder andere Dienstleistungsbetriebe zulässig sind. Es ist beabsichtigt einen Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung anzusiedeln und in Verbindung mit der Entwicklung des nördlich angrenzenden Wohngebietes einen neuen Nahversorgungsschwerpunkt in der Gemeinde zu etablieren.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 1,7 ha. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt das Gebiet bereits als geplante Wohnbaufläche dar. Im Zuge einer Einzeländerung des FNP ist zur Realisierung des Projekts die Änderung einer Teilfläche von einer geplanten Wohnbaufläche in eine geplante Sonderbaufläche für Einzelhandel / Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 2.000m² sowie in eine geplante gemischte Baufläche vorzunehmen und die verbleibende geplante Wohnbaufläche LH-001 (Östlich alte B 36) entsprechend zu reduzieren. Ein städtebauliches Entwicklungskonzept für das Gesamtgebiet wurde erstellt. Die ursprünglich vorgesehene Ansiedlung eines Bekleidungs- bzw. Schuhfachmarktes wird nun nicht mehr weiterverfolgt, da sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung herausgestellt hat, dass diese Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten den raumordnerischen Zielen entgegen stehen und das Integrationsgebot verletzen. Geplant ist deshalb aktuell ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche (VK) von 1.600m², zuzüglich 100m² Backshop und 250m² Apotheke, also insgesamt max. etwa 2.000m². Darüber hinaus ist eine gemischte Baufläche geplant, die neben der Wohnnutzung bspw. auch Platz für Büros, Dienstleistungsbetriebe, Arztpraxen oder kleine Ladengeschäfte bieten soll.

Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“

LH-102 – „Biegen“



Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“

LH-102 – „Biegen“

2. Umweltbericht

Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden		x		
Wasser		x		
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt		x		
Landschaftsbild	x			
Kultur / Sachgüter	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	siehe zusammenfassende Stellungnahme			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

LH-303 – „Biegen, Einzelhandel - Nahversorgung“

LH-102 – „Biegen“

Erläuterung/Begründung:

Mensch/Gesundheit

Durch die Änderung der Nutzung ist, aufgrund der Einzelhandelsnutzung, eine gegenüber der Wohnnutzung zusätzliche Belastung durch Verkehr zu erwarten.

Boden

Sandiger Lehmboden, der für Getreideanbau genutzt wird. Für landwirtschaftliche Betriebe wertvolle Ackerflur. Durch die Änderung der Art der Flächennutzung ist von einer stärkeren Versiegelung im Bereich der Einzelhandelsflächen auszugehen.

Wasser

Der sandige Lehmboden hat eine mittlere Wasserrückhaltefunktion. Durch die Änderung der Art der Flächennutzung ist aufgrund der stärkeren Versiegelung im Bereich der Einzelhandelsflächen von einer zusätzlichen Einschränkung dieser Funktion auszugehen.

Klima/Lufthygiene

Gemäß der Klimafunktionskarte dient der Bereich als Ausgleichsraum (Wertstufe „mittel“) für Kaltluftlieferung.

Biologische Vielfalt/Tiere & Pflanzen

Artenreichere Ackerwildkrautflora, die durch eine Bewirtschaftung bedingt ist, die dem ökologischen Landbau nahe kommt (Erzeugergemeinschaft Kraichgau).
Vorkommen eines Feldlerchenreviers.

Landschaftsbild

Durch die geplante Siedlungsarrondierung mit Einzelhandel und das nördlich anschließende Wohngebiet wird die Ortslage in landschaftsbildverträglicher Weise ergänzt.

Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen infolge der geschilderten Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben:

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht. Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. noch bestehende Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

Der Nachbarschaftsverband behält sich vor zu prüfen, ob im weiteren Verfahren Maßnahmen vorgesehen werden, die geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen zu minimieren.

Ergänzend werden Umweltauswirkungen im Rahmen der Fortschreibung des FNP, insbesondere anhand des Landschaftsplanes überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

Die vorgesehene Änderung der geplanten Nutzungsart lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Aufgrund positiver Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Mikroklima wird empfohlen, eine Begrünung von Flachdächern und von fensterlosen Fassadenabschnitten vorzusehen.

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Albtalverkehrsgesellschaft	Die AVG hat grundsätzlich keine Einwendungen zu den o.g. Einzeländerungen im FNP.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Bürgermeisteramt Dettenheim	Durch die vorgelegten Planungen werden die Belange der Gemeinde Dettenheim nicht berührt.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard	Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ist in den Aufgaben und Interessen durch die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) nicht betroffen. Es bestehen keine Einwendungen gegen die Planung.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf	Belange der Gemeinde Graben-Neudorf sind von der Planung nicht berührt. Bedenken und Einwendungen werden zu den Einzeländerungen des Flächennutzungsplans (FNP 2010) – LH 303 und LH 102 nicht erhoben.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen ergeben sich unsererseits keine grundlegenden Einwände gegen die genannten Einzeländerungen. Die vorgesehenen Einzelhandelsansiedlungen erachten wir vor dem Hintergrund einer Realisierung der geplanten Wohnflächen für erforderlich. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anmerken, dass der geplante Lebensmittelmarkt vis-a-vis zu den bestehenden Anbietern zu einer weiteren Akzentuierung des Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunktes führen wird. Wir regen daher an, die entsprechenden Auswirkungen auf die Ortsmitte im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen,	Kabel Deutschland	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.		GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Landratsamt Karlsruhe	<p><i>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Untere Naturschutzbehörde</u> Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange wurde die Untere Naturschutzbehörde über das geplante Vorhaben der Gemeinde informiert. Wie wir bereits zum Bebauungsplanentwurf ausgeführt haben, kann auf Grund der Aktenlage festgestellt werden, dass der genannte Bereich in keinem Schutzgebiet (LSG, Natura 2000 etc.) liegt. Insofern bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings kann eine qualifizierte Stellungnahme erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (LBP, Artenschutz etc.) abgegeben werden. Konkretes bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</u> Zu der Einzeländerung besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><i>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <u>Altlasten und Bodenschutz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans bedingt in der konkreten Realisierung einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Funktionen des Schutzgutes Boden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Eingriff bzw. dessen Vermeidung und der Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darzustellen und zu bewerten ist.</p> <p><u>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – untere Straßenverkehrsbehörde</u> Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegenüber der geplanten Einzeländerung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2	Wie Ihnen bekannt ist, laufen derzeit Gespräche mit der Gemeinde, wie der entsprechende Bebauungsplan konform mit den einzelhandelsbezogenen Zielen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein gestaltet werden kann. Der Änderung des Flächennutzungsplans steht der Belang der Raumordnung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-	Regionalverband Mittler Oberrhein	Vorgesehen ist die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von einer Wohnbaufläche zu einer Sonderbaufläche für „Einzelhandel –	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.		<p>Nahversorgung“ mit max. 2.000 m² Verkaufsfläche bzw. zu einer Mischbaufläche.</p> <p>Mit der Planung wird sichergestellt, dass in der Sonderbaufläche Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen und dort damit die Kriterien des Integrationsgebots erfüllt werden.</p> <p>Bzgl. der vorgesehenen Mischbaufläche weisen wir auf Folgendes hin: Im Gespräch vom 19.05.2015 zu den mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde haben sich die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf die Anfertigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verständigt. Damit soll eine raumordnerisch verträgliche Entwicklung im Bereich der vorgesehenen FNP-Einzeländerungen gesichert und Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer „Neuen Mitte“ vereinbart werden. Ein entsprechender Vertragsentwurf wird derzeit mit den Partnern abgestimmt.</p> <p>Wir stimmen den Einzeländerungen des Flächennutzungsplans unter Voraussetzung der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist Vertragspartner des Raumordnerischen Vertrages. Die Zustimmung zu diesem Vertrag soll in der Verbandsversammlung am 12.10.2015 eingeholt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst	Belange der Stadt Karlsruhe werden durch diese geplanten Änderungen nicht berührt.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Stadt Stutensee	Die bereits durch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vorgelegte Auswirkungsanalyse legt dar, dass für Stutensee nur geringe Umsatzverteilungseffekte (1 %) zu erwarten sind. Dies nimmt die Stadt Stutensee zur Kenntnis und macht keine Bedenken und Anregungen geltend.	Kenntnisnahme
LH-303 „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“ LH-102 „Biegen“, Linkenheim-Hochst.	Terranets bw GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

LH-303 - „Biegen, Einzelhandel-Nahversorgung“, Linkenheim-Hochstetten
LH-102 – „Biegen“, Linkenheim-Hochstetten

Keine Anregungen und Einwände

Albtalverkehrsgesellschaft mbH und Verkehrsbetriebe KA
Bürgermeisteramt Dettenheim
Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen
Bürgermeisteramt Graben-Neudorf
Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard
Handwerkskammer Karlsruhe
Stadt Karlsruhe
Stadt Stutensee

Keine Stellungnahme abgegeben

Bürgermeisteramt Weingarten
BUND für Umwelt und Naturschutz, Gesch.St. Karlsruhe
Bundesnetzagentur
Deutsche Telekom AG, Niederlassung KA Rs SuN
Einzelhandelsverband Nordbaden e. V.
Energie Baden-Württemberg
Gasversorgung Süddeutschland GmbH
Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.
Landesnaturschutzverband
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Landeswohlfahrtsverband Ba.-Wü
Landratsamt Karlsruhe
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturwandel
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Flurneuordnungsbehörde
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 – Naturschutz und Landschaftspflege
NABU Baden-Württemberg